



AUTOHAUS SCHWERTNER

Versicherungsbedingungen Schwerdtner Mobilitätsschutz

von AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland (im Nachfolgenden AWP) für den Schwerdtner Mobilitätsschutz (Stand: 31.07.2018)

(A) ALLGEMEINES:

Notrufnummer

Die Rufnummer der Servicestelle des Schwerdtner Mobilitätsschutz lautet **+49 / (0)89 / 20801-6085** und ist rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr erreichbar.

Zur Inanspruchnahme von Leistungen des Schwerdtner Mobilitätsschutz ist der Begünstigte verpflichtet, jeglichen Schaden unverzüglich der Servicestelle des Schwerdtner Mobilitätsschutz zu melden und die Schadensteuerung von dieser Servicestelle vornehmen zu lassen.

Laufzeit Der Schwerdtner Mobilitätsschutz ist bis zur nächsten Wartung nach Vorgaben des Fahrzeugherstellers gültig, jedoch max. 12 Monate ab Inspektion, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt.

(B) BEGRIFFSDEFINITIONEN:

Begünstigter: Hierunter sind der Halter und die berechtigten Insassen des gedeckten Fahrzeugs zu verstehen.

Fahrzeug: Der Begriff beinhaltet alle Personen-Kraftfahrzeuge:

- bei denen im Autohaus Schwerdtner, Bichler Straße 10, 82377 Penzberg eine Inspektion nach Herstellervorschriften durchgeführt wurde und
- die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind.

Hierbei müssen die Kraftfahrzeuge folgenden Anforderungen entsprechen:

- Höchstbreite: 2,55 m
- Höchstlänge (einschließlich Anhänger): 16 m
- Höhe max. 3,20 m
- Max. 9 Sitzplätze
- Max. Fahrzeugalter: 20 Jahre zum Zeitpunkt der Inspektion
- Max. zulässiges Gesamtgewicht: 3,5 t
- Für Taxen gelten ausschließlich die Leistungen unter (C) 1 und 2

Panne: Unter „Panne“ wird das plötzliche und unvorhergesehene Versagen des gedeckten Kraftfahrzeugs verstanden, das beim Ausfall der Elektrik oder mechanischer Teile zu einem sofortigen Liegenbleiben des Kraftfahrzeugs führt; gleiches gilt, wenn die Fahrt aus oben genannten Gründen von zu Hause aus überhaupt nicht erst angetreten werden kann oder nach Herstellervorgabe von einer Weiterfahrt dringend abgeraten wird (rote Motorkontrollleuchte).

Pilot Error: Pilot Error ist jedes im Folgenden aufgeführte menschliche Versagen, aufgrund dessen die Fahrt nicht fortgesetzt werden kann:

- im gedeckten Fahrzeug eingeschlossener Zündschlüssel, defekter Schlüssel oder Schlüsselverlust (keine Kostenübernahme für eventuelle Beschädigungen, die beim Öffnen des Fahrzeugs entstehen)
- Reifenpanne
- Kraftstoffmangel (die Kosten für Kraftstoff werden nicht übernommen)
- falscher oder verunreinigter Kraftstoff

Bei Pilot Error können lediglich die Leistungen unter (C) 1 und 2 in Anspruch genommen werden.

Unfall: Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis, das zur Fahruntüchtigkeit des gedeckten Fahrzeugs führt.

Geltungsbereich: Andorra, Albanien*, Belgien, Bosnien-Herzegowina*, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Republik Irland, Island, Italien, Kroatien*, Lettland*, Liechtenstein, Litauen*, Luxemburg, Malta, Mazedonien*, Monaco, Montenegro*, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland(a), San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowenien, Slowakei, Spanien(b), Tschechische Republik, Türkei* (europäischer Teil), Ukraine*, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (c) Vatikanstaat, Zypern.

(a) Russland ist beschränkt auf die Regionen St. Petersburg und Moskau und innerhalb eines 50 km Radius um die jeweilige Stadt.

(b) Spanien, inklusive Balearen und Kanaren sowie den Städten Ceuta und Melilla.

(c) Großbritannien und Nordirland inkl. Gibraltar und alle zu Großbritannien gehörende Inseln innerhalb Europas.

*In diesen Ländern werden die versicherten Leistungen bezogen auf die lokale Verfügbarkeit und die lokalen Umstände erbracht.

(C) LEISTUNGEN bei Panne:

1. Pannenhilfe vor Ort

Kann nach einer Panne die Fahrt mit dem Fahrzeug nicht angetreten oder fortgesetzt werden, sorgt die Servicestelle – wenn möglich – für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

2. Abschleppen nach erfolgloser Pannenhilfe

Sollte die Pannenhilfe vor Ort nicht erfolgreich sein, so wird das Fahrzeug, einschließlich Gepäck und nicht gewerblicher Ladung, bis zum nächstgelegenen Vertragspartner mit Reparaturwerkstatt verbracht. Bei einer Entfernung von weniger als 50 Straßenkilometer von dem Vertragspartner, bei dem der Mobilitätsschutz abgeschlossen wurde, kann das Fahrzeug zu diesem Händler gebracht werden.

Die Kosten für die Pannenhilfe und den Abschlepp-/Transportvorgang sind von dem Schwerdtner Mobilitätsschutz umfasst.

3. Fahrzeugunterstellung

Muss das Fahrzeug bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zu seiner Abholung untergestellt werden, z.B. da der Servicepartner am Wochenende oder nachts geschlossen hat, trägt der Schwerdtner Mobilitätsschutz die hierdurch entstehenden Kosten.

4. Taxi

Kann die Panne vor Ort nicht behoben werden, und befindet sich der Pannenort weniger als 50 Straßenkilometer vom Wohnort des Fahrzeughalters entfernt, deckt der Schwerdtner Mobilitätsschutz die Taxikosten für Kurzfahrten zum Wohnort oder zum Zielort oder an einen Ort (Bahnhof, Mietwagenstation,...) von dem aus eine Weiterreise mit anderen Verkehrsmitteln möglich ist.

Die Leistungen 5 und 6 sind „Entweder -Oder -Leistungen“, d.h. es kann nur eine der Leistungen in Anspruch genommen werden.

5. Weiterfahrt/Heimreise

Kann das Fahrzeug nicht am Schadentag wieder instand gesetzt werden, und befindet sich der Pannenort mehr als 50 Straßenkilometer vom Wohnort des Fahrzeughalters entfernt, organisiert die Servicestelle des Schwerdtner Mobilitätsschutz

- Ein Ersatzfahrzeug gleicher Kategorie bis zur Herstellung der Fahrbereitschaft, bis zu maximal 5 Werktagen* oder
- Zugfahrkarte 1. Klasse oder
- Flugticket Business Class (länger als 6 Stunden Bahnfahrt)

und übernimmt hierfür die Kosten.

¹⁾ Ist der Begünstigte mit einem Anhänger oder Wohnwagen unterwegs, wird ihm nach Möglichkeit ein Ersatzfahrzeug mit Anhängerkupplung zur Verfügung gestellt.

Der Nutzer des Ersatzfahrzeugs ist für die Erfüllung der Bedingungen der Autovermietung verantwortlich. Bei Bedarf ist eine Kreditkarte vorzulegen.

* Werktage: Montag – Samstag

6. Hotelübernachtung

Kann das Fahrzeug nach dem Abschleppen in eine Reparaturwerkstatt nicht am Schadentag wieder instand gesetzt werden und befindet sich der Pannenort mehr als 50 Straßenkilometer vom Wohnort des Fahrzeughalters entfernt, deckt der Schwerdtner Mobilitätsschutz die Übernachtungskosten vor Ort bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs, höchstens für max. 4 Nächte nach max. Anzahl der Fahrzeuginsassen.

7. Fahrzeugabholung nach Beendigung der Reparatur

Der Schwerdtner Mobilitätsschutz deckt die Kosten (Zugfahrkarte 1. Klasse oder Flugticket Business Class (länger als 6 Stunden Bahnfahrt)) zur Abholung des reparierten Fahrzeuges von der reparierenden Werkstatt zum Wohnsitz des Fahrers, sofern die Reparatur nicht vor Ort abgewartet wurde. Zur Abholung des reparierten Fahrzeuges sind der Fahrer oder jede weitere Person, die vom Halter des Fahrzeuges hierzu autorisiert wurde, berechtigt. Veranlasst die versicherte Person die Abholung selbst, erhält sie als Kostenersatz bis zu 0,50 €/je Kilometer zwischen dem im Versicherungsschein genannten Wohnsitz und dem Schadenort.

Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Pannenort mehr als 50 Straßenkilometer vom Wohnort des Fahrzeughalters entfernt befunden hat.

(D) ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN im Ausland

1. Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall, ohne dass Totalschaden vorliegt, am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von fünf Werktagen fahrbereit gemacht werden, vermittelt AWP den Transport des Fahrzeuges (per Sammeltransport) zu einer Fachwerkstatt an dem Wohnsitz der versicherten Person oder den Weitertransport bis zum Zielort, sofern eine Reparatur am Zielort möglich ist, und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an den im Versicherungsschein genannten Wohnsitz.

*Werktage: Montag bis einschließlich Samstag

2. Ersatzteilversand

Sollten die für die Reparatur des Fahrzeuges notwendigen Ersatzteile vor Ort nicht verfügbar sein, so deckt der Schwerdtner Mobilitätsschutz den Versand der benötigten Teile zu der reparierenden Werkstatt und übernimmt die hierfür anfallenden Transport- und Zollgebühren.

3. Fahrzeugverzollung und –verschrottung im Ausland

Muss das Fahrzeug nach einem Totalschaden im Ausland verzollt werden, trägt der Schwerdtner Mobilitätsschutz den Zoll einschließlich etwaiger Verfahrensgebühren. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

(E) LEISTUNGEN bei Unfall, Diebstahl, versuchter Diebstahl, Vandalismus:

1. Unfallhilfe vor Ort

Kann nach einem Unfall die Fahrt mit dem Fahrzeug nicht angetreten oder fortgesetzt werden, sorgt die Servicestelle – wenn möglich – für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

2. Abschleppen nach erfolgloser Unfallhilfe

Sollte die Unfallhilfe vor Ort nicht erfolgreich sein, so wird das Fahrzeug, einschließlich Gepäck und nicht gewerblicher Ladung, bis zum nächstgelegenen Vertragspartner mit Reparaturwerkstatt verbracht. Bei einer Entfernung von weniger als 50 Straßenkilometer von dem Vertragspartner, bei dem der Mobilitätsschutz abgeschlossen wurde, kann das Fahrzeug zu diesem Händler gebracht werden.

Die Kosten für die Unfallhilfe und den Abschlepp-/Transportvorgang sind von dem Schwerdtner Mobilitätsschutz umfasst.

3. Bergen

Die Servicestelle des Schwerdtner Mobilitätsschutz organisiert die Bergung des Fahrzeuges, falls dieses von der Straße abgekommen ist. Dies gilt sowohl für das Fahrzeug selbst als auch für mitgeführte nicht gewerbliche Anhänger (z.B. Wohnwagen) und das Gepäck. Der Schwerdtner Mobilitätsschutz deckt hierdurch entstehende Kosten. Das Fahrzeug darf nicht zu Offroad-Aktivitäten benutzt worden sein.

4. Taxi

Kann Mobilität nach einem Unfall vor Ort nicht wieder hergestellt werden, deckt der Schwerdtner Mobilitätsschutz die Taxikosten für Kurzfahrten zum Wohnort oder zum Zielort oder an einen Ort (Bahnhof, Mietwagenstation, ...) von dem aus eine Weiterreise mit anderen Verkehrsmitteln möglich ist.

5. Weiterfahrt/Heimreise

Kann das Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden wieder instand gesetzt werden, und befindet sich der Unfallort mehr als 50 Straßenkilometer vom Wohnort des Fahrzeughalters entfernt, organisiert die Servicestelle des Schwerdtner Mobilitätsschutz

- Zugfahrkarte 1. Klasse
- Flugticket Economy Class (länger als 6 Stunden Bahnfahrt) und übernimmt hierfür die Kosten.

6. Finanzielle Notlage nach einem Verkehrsunfall

Befindet sich die versicherte Person durch einen Unfall in einer finanziellen Notlage, so stellt die Servicestelle den Kontakt zur Hausbank der betroffenen Person her. Sofern erforderlich, ist die Servicestelle des Schwerdtner Mobilitätsschutz bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die betroffene Person behilflich.

Sollte es bei einem Verlust von Zahlungsmitteln binnen 24 Stunden nicht möglich sein, einen Kontakt zur Hausbank der versicherten Person herzustellen, ist AWP bei der Beschaffung von Zahlungsmitteln behilflich. AWP gewährt ein Sofordarlehen in dem Aufenthaltsland üblichen Tagesbedarfs, jedoch max. 2.500,- €, sofern AWP eine schriftliche Schuldanerkenntnis der versicherten Person vorliegt. Die Organisation erfolgt z.B. durch eine Online-Überweisung via Western Union, eine Auszahlung durch die örtliche Reiseleitung vor Ort, eine Auszahlung durch den Korrespondenten oder Leistungserbringer vor Ort. Die versicherte Person muss die verauslagten Kosten innerhalb von 4 Wochen an AWP zurückerstatten.

(F) Zusätzliche Leistungen für Schwerdtner Kunden

1. Medizinische Hilfe

Der Schwerdtner Mobilitätsschutz bietet folgende Hilfeleistung an:

- Nennung von deutsch- oder englischsprachigen Ärzten im In- und Ausland
- Nennung von deutsch- oder englischsprachigen Rechtsanwälten im In- und Ausland
- Kontaktherstellung zum Hausarzt

2. Partnernachweis

Die Servicestelle der MAP Upgrade Mobilitätsgarantie nennt auf Anfrage den dem Wohn- bzw. Aufenthaltsort nächstgelegene Mitsubishi Servicepartner inkl. Adresse, Telefonnummer und Öffnungszeiten, wenn möglich.

3. Nachrichtenweiterleitung

Die Servicestelle des Schwerdtner Mobilitätsschutz übernimmt nach einer Panne oder Unfall mit dem versicherten Fahrzeug die Übermittlung von wichtigen Nachrichten an den gewünschten Adressaten per Telefon oder Fax.

4. Sprachmittlerdienst

Sollten im Ausland schwerwiegende Verständigungsprobleme mit einer offiziellen Person auftreten (Arzt, Rechtsanwalt, Polizei, etc.), so hilft die Servicestelle des Schwerdtner Mobilitätsschutz diese Verständigungsprobleme am Telefon, ggf. auch über Konferenzschaltung, zu lösen.

(G) Einschränkungen der Mobilitätsgarantie

1. AWP ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug genutzt hat. Gegenüber dem Begünstigten befreit eine Obliegenheitsverletzung AWP nur dann von der Leistungspflicht, wenn der Begünstigte die Obliegenheitsverletzung selbst vorsätzlich begangen hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist AWP berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.

2. Ausschlüsse:

- a) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn

der Schaden durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegereignisse, Verfügungen von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht wurde.

b) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden von dem Begünstigten vorsätzlich herbeigeführt wurde. Im Fall einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens ist AWP berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.

c) Alle Kosten, die normalerweise vom Begünstigten zu zahlen sind, wie Kraftstoff, Versicherung oder Straßenbenutzungsgebühren (im Falle eines Mietwagens) sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

d) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (beispielsweise Autorennen, Rallyes, Geschwindigkeits- oder Dauertests) oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstanden ist.

e) Verlust, Zerstörung oder Beschädigung, die direkt durch Druckwellen von Flugzeugen oder anderen Flugkörpern verursacht werden, die mit Schall- oder Überschallgeschwindigkeit fliegen.

f) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, bei Unfällen oder Verletzungen, die durch bewusste Nichtbeachtung der Gesetze des Landes, in dem der Begünstigte reist, oder durch die Ausübung von Tätigkeiten verursacht werden, die von lokalen Behörden nicht genehmigt sind.

g) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn sich das vertraglich geschützte Fahrzeug in einem nicht verkehrsgerechten Zustand befindet oder nicht gemäß den Empfehlungen des Herstellers gewartet und instandgesetzt wurde.

(H) Obliegenheiten des Begünstigten im Schadensfall

1. Der Begünstigte hat bei Eintritt des Versicherungsfalles diesen unverzüglich AWP anzuzeigen (Punkt A) und alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die Weisungen von AWP zu befolgen.

2. Der Begünstigte hat AWP jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und diejenigen Informationen, die seinerseits erforderlich sind, damit die versicherte Leistung organisiert werden kann, AWP zur Verfügung zu stellen.

3. Verletzt der Begünstigte eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich, ist AWP von ihrer Leistungsverpflichtung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist AWP berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Begünstigten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist AWP zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von AWP ursächlich ist.

4. Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen.

(I) Risikoträger und Gerichtsstand

1. Träger des versicherten Risikos ist AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland, Bahnhofstrasse 16, 85609 Aschheim bei München, Amtsgericht München HRB 4605, vertreten durch den Hauptbevollmächtigten Olaf Nink.

AWP P&C S.A.

Aktiengesellschaft französischen Rechts

Sitz der Gesellschaft: Saint-Ouen (Frankreich)

Handelsregister: R.C.S. Bobigny 519 490 080

Vorstand: Rémi Grenier (Vorsitzender),

Dan Assouline, Ulf Lange, Claudius Leibfritz,

Lidia Luka-Lognoné, Mike Nelson, Sylvie Ouziel

2. Beschwerdehinweis:

Unser Ziel ist es, erstklassige Leistungen zu bieten. Ebenso ist es uns wichtig, auf Ihre Anliegen einzugehen. Sollten Sie einmal mit unseren Produkten oder unserem Service nicht zufrieden sein, teilen Sie uns dies bitte direkt mit.

Sie können uns Ihre Beschwerden zu Vertrags- oder Schadenfragen auf jedem Kommunikationsweg zukommen lassen. Beispielsweise schriftlich per E-Mail an service@allianz-assistance.de bzw. per Post an AWP P&C S.A., Beschwerdemanagement, Bahnhofstraße 16, D - 85609 Aschheim (bei München). An Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

Für Beschwerden aus allen Versicherungssparten können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, D - 53117 Bonn, wenden (www.bafin.de).

3. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

4. Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Begünstigten bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung von AWP erhoben werden. Ist der Begünstigte eine natürliche Person, so kann er Klagen auch vor dem Gericht erheben, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

5. Klagen von AWP müssen ausschließlich bei dem Gericht des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Begünstigten erhoben werden, wenn dieser eine natürliche Person ist. Ist der Begünstigte eine juristische Person, so bestimmt sich das

zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz der Niederlassung. Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, kann AWP Klagen auch dort erheben.

(J) Datenschutzhinweise

Entsprechend Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

I Wer ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich?

Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich ist

AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland
Bahnhofstraße 16
D - 85609 Aschheim (bei München).

Der Datenschutzbeauftragte ist per Post zu erreichen unter der obenstehenden Anschrift mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter datenschutz-azpde@allianz.com.

II Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?

1. Was gilt für alle Kategorien von personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungs-Vertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss und die Durchführung des Versicherungs-Vertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren, Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungs-Produkte sowie für Markt- und Meinungsumfragen
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten (insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können).

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

2. Was gilt für besondere Kategorien von personenbezogenen Daten, insbesondere Gesundheitsdaten?

Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, zu denen auch Gesundheitsdaten gehören, unterliegt besonderem Schutz. Die Verarbeitung ist in der Regel nur zulässig, wenn Sie in die Verarbeitung einwilligen oder eine der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten vorliegt (Art. 9 Abs. 2 DSGVO).

a) Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten besonderer Kategorien

In vielen Fällen benötigen wir zur Prüfung des Leistungsanspruchs personenbezogene Daten, die einer besonderen Kategorie angehören. Dies sind z. B. Gesundheitsdaten. Indem Sie uns anlässlich eines konkreten Versicherungsfalles solche Daten verbunden mit der Bitte um Prüfung und Schadenbearbeitung mitteilen, willigen Sie ausdrücklich ein, dass wir Ihre für die Bearbeitung des Versicherungsfalles erforderlichen Gesundheitsdaten verarbeiten. Hierauf weisen wir Sie nochmals und gesondert im Formular zur Schadenmeldung hin.

Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass dann die Leistungspflicht aus dem Versicherungsfall evtl. nicht geprüft werden kann. Ist die Prüfung des Schadenfalles bereits abgeschlossen, können z. B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten dazu führen, dass die Daten nicht gelöscht werden.

b) Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass wir Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen müssen, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstiger Angehöriger eines Heilberufs ergeben.

Hierfür benötigen wir Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für uns sowie für alle Stellen, die der Schweigepflicht unterliegen und Angaben zur Prüfung der Leistungspflicht machen müssen.

Wir werden Sie in jedem Einzelfall informieren, von welchen Personen oder Einrichtungen zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird. Sie können dann jeweils entscheiden, ob Sie in die Erhebung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten durch uns einwilligen, die genannten Personen oder Einrichtungen sowie deren Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht entbinden und in die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an uns einwilligen oder die erforderlichen Unterlagen selbst beibringen.

III An welche Empfänger leiten wir Ihre Daten weiter?

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten können sein: ausgewählte externe Dienstleister (z. B. Assistance-Dienstleister, Leistungsbearbeiter, Transportleistungserbringer, technische Dienstleister usw.), andere Versicherer oder Rückversicherer.

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

IV Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir bewahren Ihre Daten für die Zeit auf, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis zu 30 Jahren). Zudem speichern wir Ihre Daten, soweit wir gesetzlich dazu verpflichtet sind, z. B. nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, der Abgabenordnung oder des Geldwäschegesetzes. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn volle Jahre.

V Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht über die bei uns gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten sowie unrichtige Daten berichtigen zu lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie außerdem das Recht auf Löschung, das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Widerspruchsrecht

Sie können einer Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Wenn Sie sich über den Umgang mit Ihren Daten beschweren möchten, können Sie sich an den oben genannten Datenschutzbeauftragten wenden. Für Sie besteht außerdem ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.